



Brüssel, den 31. März 2026
(OR. en)

7825/26

DELECT 60
VETER 43
AGRILEG 71

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 900 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.3.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenerkrankung (Serotypen 1-24), die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie und die Ansteckende Pferdemetritis (<i>Taylorella equigenitalis</i>)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 900 final.

Anl.: C(2026) 900 final

Brüssel, den 27.3.2026
C(2026) 900 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.3.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie und die Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*)

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)¹ wurden Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen festgelegt, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind; dies umfasst Vorschriften für die Registrierung und Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie für die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen von Zuchtmaterialsendungen innerhalb der Union.

Die Kommission hat die Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren² erlassen.

Gemäß den Artikeln 16 und 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 müssen die Stationstierärzte und die verantwortlichen Tierärzte der Einheit sicherstellen, dass die Spendertiere weder Symptome noch klinische Anzeichen einer Seuche der Kategorie D zeigen und dass während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung von Zuchtmaterial im Herkunftsbetrieb, in der Quarantäneeinrichtung oder der Besamungsstation keine für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen relevante Seuche der Kategorie D gemeldet wurde. Diese Anforderungen gelten auch für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie. Die Anforderung, dass diese beiden Seuchen während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Zuchtmaterials nicht gemeldet worden sein dürfen, ist in den Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) nicht vorgesehen.

Die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie sind aus epidemiologischer Sicht zwei sehr ähnliche Seuchen und sie betreffen dieselben gelisteten Arten. Bei beiden handelt es sich um vektorübertragene Seuchen mit spezifischen Anforderungen in Bezug auf häufige Tests im Fall, dass die Seuchen während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des Samens bzw. der Eizellen oder Embryonen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gemeldet werden. Die Durchführung von Tests bei Spenderrindern, -schafen und -ziegen in Besamungsstationen auf andere Seuchen der Kategorie D als Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und Infektionen mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie erfolgt meist jährlich, während Tests auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und Infektionen mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie, sofern sie in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gemeldet werden, mindestens alle sieben oder 28 Tage durchgeführt werden sollten, wenn ein Erreger-Identifizierungstest durchgeführt wird, oder im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Samengewinnung, wenn ein serologischer Test durchgeführt wird. Diese Tatsache und die Notwendigkeit, die Anforderungen der Union mit den WOAHEmpfehlungen in Einklang zu bringen, rechtfertigen, dass in Bezug auf diese beiden Seuchen ein anderer Ansatz als für andere Seuchen der Kategorie D in die Delegierte

¹ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

² ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 1.

Verordnung (EU) 2020/686 aufgenommen wird. Daher sollte die Anforderung, dass in dem Herkunftsbetrieb, der Quarantäneeinrichtung und der Besamungsstation während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Zuchtmaterials kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) oder einer Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie gemeldet worden sein darf, gestrichen werden, und die Artikel 16 und 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 werden entsprechend geändert.

In Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 sind die Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen in andere Mitgliedstaaten von Zuchtmaterial von Tieren der Familie der *Camelidae* und der *Cervidae* festgelegt, einschließlich der Anforderungen hinsichtlich einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und einer Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie. Diese Anforderungen werden mit den Anforderungen an Spenderrinder, -schafe und -ziegen gemäß dem geänderten Artikel 16 und dem geänderten Anhang II Teil 5 Kapitel II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 in der durch die vorliegende Delegierte Verordnung geänderten Fassung in Einklang gebracht.

In Anhang II Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 sind zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen an Spenderequiden festgelegt. Gemäß Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii und Kapitel II Nummer 2 Buchstabe c des genannten Anhangs sollten Spenderequiden einem Test auf die Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) unterzogen werden. Gemäß Kapitel 3.6.2 über die Ansteckende Pferdemetritis des WOA-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (Fassung Mai 2022) ist es bei Polymerase-Kettenreaktionstests (PCR-Tests) nicht erforderlich, ein Transportmedium zu verwenden, um Abstriche zum Labor zu transportieren, und solche PCR-Abstriche sollten spätestens 7 Tage nach der Probenahme getestet werden. Daher wird Anhang II Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 dahin gehend geändert, dass die Verpflichtung zur Verwendung eines Transportmediums aus der Methodik für PCR-Tests auf Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) gestrichen wird.

Anhang II Teil 5 Kapitel II und III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 enthalten Anforderungen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie. Die Anforderungen in Bezug auf diese Seuchen werden unter Berücksichtigung der Neueinstufung der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) von einer Seuche der Kategorien C+D+E in eine Seuche der Kategorien D+E gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 der Kommission³ zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission⁴ geändert.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Sitzungen der Sachverständigengruppe für Tiergesundheit (E00930) für die Zwecke dieser Delegierten Verordnung fanden am 30. September und am 4. November 2025 statt.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 der Kommission vom 26. Januar 2026 zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hinsichtlich der Einstufung der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) als gelistete Seuche (ABl. L, 2026/169, 27.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/169/oj).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

Der Entwurf der Delegierten Verordnung wurde außerdem dem Europäischen Parlament und dem Rat zugänglich gemacht. Weder vom Europäischen Parlament noch vom Rat sind Anmerkungen eingegangen.

Es fanden mehrere weitere Gespräche und Sitzungen mit Interessenträgern sowie mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten statt, in denen relevante Faktoren und Elemente in Bezug auf Zweck und Inhalt des Entwurfs des Delegierten Rechtsakts erörtert wurden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Diese Delegierte Verordnung ist im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere gemäß Artikel 160 Absatz 1 und Artikel 164 Absatz 2, zu erlassen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.3.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie und die Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)¹, insbesondere auf Artikel 160 Absatz 1 und Artikel 164 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/429 enthält Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind, einschließlich Vorschriften für die Registrierung und Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie für die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen von Zuchtmaterialsendungen innerhalb der Union.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission² wurde im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält ergänzende Vorschriften für die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben, die Führung von Aufzeichnungen und die Rückverfolgbarkeit von Zuchtmaterial sowie die Anforderungen an die Tiergesundheit und Bescheinigungen in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren.
- (3) Gemäß den Artikeln 16 und 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 müssen die Stationstierärzte und die verantwortlichen Tierärzte der Einheit sicherstellen, dass die Spendertiere weder Symptome noch klinische Anzeichen einer Seuche der Kategorie D zeigen und dass während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung von Zuchtmaterial im Herkunftsbetrieb, in der Quarantäneeinrichtung oder der Besamungsstation keine für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen relevante Seuche der Kategorie D gemeldet wurde. Diese Anforderungen gelten auch für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie. Die Anforderung,

¹ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/2019-12-14>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/686/2023-04-10).

dass diese beiden Seuchen während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Zuchtmaterials nicht gemeldet worden sein dürfen, ist in den Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) nicht vorgesehen.

- (4) Die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie sind aus epidemiologischer Sicht zwei sehr ähnliche Seuchen und sie betreffen dieselben gelisteten Arten. Bei beiden handelt es sich um vektorübertragene Seuchen mit spezifischen Anforderungen in Bezug auf häufige Tests im Fall, dass die Seuchen während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des Samens bzw. der Eizellen oder Embryonen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gemeldet werden. Die Durchführung von Tests bei Spenderrindern, -schafen und -ziegen in Besamungsstationen auf andere Seuchen der Kategorie D als Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und Infektionen mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie erfolgt meist jährlich, während Tests auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und Infektionen mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie, sofern sie in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gemeldet werden, mindestens alle sieben oder 28 Tage durchgeführt werden sollten, wenn ein Erreger-Identifizierungstest durchgeführt wird, oder im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Samengewinnung, wenn ein serologischer Test durchgeführt wird. Diese Tatsache und die Notwendigkeit, die Anforderungen der Union mit den WOAH-Empfehlungen in Einklang zu bringen, rechtfertigen, dass in Bezug auf diese beiden Seuchen ein anderer Ansatz als für andere Seuchen der Kategorie D in die Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 aufgenommen wird. Daher sollte die Anforderung, dass in dem Herkunftsbetrieb, der Quarantäneeinrichtung und der Besamungsstation während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Zuchtmaterials kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) oder einer Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie gemeldet worden sein darf, gestrichen werden, und die Artikel 16 und 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 sollten entsprechend geändert werden.
- (5) Darüber hinaus wird im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission³ in der kürzlich durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 der Kommission⁴ geänderten Fassung die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) neu eingestuft als Seuche der Kategorien D+E, während sie zuvor als Seuche der Kategorien C+D+E eingestuft worden war. Diese Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gilt ab dem 15. Juli 2026. Infolge dieser Neueinstufung wurden die Vorschriften hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) in Bezug auf den amtlichen Status „seuchenfrei“ oder auf Tilgungsprogramme, einschließlich der Anforderungen an Verbringungen von Zuchtmaterial in einen seuchenfreien Mitgliedstaat oder eine

³ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 der Kommission vom 26. Januar 2026 zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hinsichtlich der Einstufung der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) als gelistete Seuche (ABl. L, 2026/169, 27.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/169/oj).

seuchenfreie Zone desselben oder in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben, der/die einem Tilgungsprogramm gemäß Teil II Kapitel 2 Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission⁵ und Anhang V Teil II der genannten Verordnung unterliegt, durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/xx der Kommission [PLAN/1924/2025]⁶ geändert. Diese Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gelten ab dem 15. Juli 2026. Daher gelten die in diesen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgelegten Anforderungen in Bezug auf den amtlichen Status „seuchenfrei“ eines Mitgliedstaats oder einer Zone desselben bzw. in Bezug auf die Durchführung eines Programms zur Tilgung der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ab dem 15. Juli 2026 nicht mehr. Dementsprechend sollte Anhang II Teil 5 Kapitel II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 dahin gehend geändert werden, dass die Bezugnahmen auf den Status „seuchenfrei“ und auf ein Programm zur Tilgung der genannten Seuche gestrichen werden.

- (6) In Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 sind die Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen in andere Mitgliedstaaten von Zuchtmaterial von Tieren der Familie der *Camelidae* und der *Cervidae* festgelegt, einschließlich der Anforderungen hinsichtlich einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24). Diese Anforderungen sollten mit den Anforderungen an Spenderrinder, -schafe und -ziegen gemäß Artikel 16 und Anhang II Teil 5 Kapitel II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 in der durch die vorliegende Delegierte Verordnung geänderten Fassung in Einklang gebracht werden.
- (7) In Anhang II Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 sind zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen an Spenderequiden festgelegt. Gemäß Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii und Kapitel II Nummer 2 Buchstabe c des genannten Anhangs müssen Spenderequiden einem Test auf die Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) unterzogen werden. Gemäß Kapitel 3.6.2 über die Ansteckende Pferdemetritis des WOA-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (Fassung Mai 2022) ist es bei Polymerase-Kettenreaktionstests (PCR-Tests) nicht erforderlich, ein Transportmedium zu verwenden, um Abstriche zum Labor zu transportieren, und solche PCR-Abstriche sind spätestens 7 Tage nach der Probenahme zu testen. Daher sollte Anhang II Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 dahin gehend geändert werden, dass die Verpflichtung zur Verwendung eines Transportmediums aus der Methodik für PCR-Tests auf Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) gestrichen wird.
- (8) Anhang II Teil 5 Kapitel II und III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 enthalten Anforderungen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie. Die Anforderungen in Bezug auf diese Seuchen sollten unter Berücksichtigung der Neueinstufung der Infektion mit dem Virus der

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/689/oj).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2026/xx der Kommission vom xx. xxx 2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 betreffend die Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) (ABl. L xx, xx.xx.2026, S. xx, ELI: xxx [PLAN/1924/2025]; C(2026)903).

Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) von einer Seuche der Kategorien C+D+E in eine Seuche der Kategorien D+E im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 geändert werden.

- (9) Da die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/169 an der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 vorgenommenen Änderungen in Bezug auf die Neueinstufung der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) als Seuche der Kategorien D+E ab dem 15. Juli 2026 gelten, sollte die vorliegende Delegierte Verordnung ebenfalls ab diesem Datum gelten.
- (10) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe d Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) wurden sie in Betrieben gehalten, in denen keine für diese Tiere relevanten Seuchen der Kategorie D, ausgenommen Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und Infektionen mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie, gemeldet wurden;“
 - b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) sie zeigten am Tag der Gewinnung des Samens, der Eizellen oder der Embryonen weder Symptome noch klinische Anzeichen

 - i) einer Seuche der Kategorie D gemäß Buchstabe d Ziffer ii;
 - ii) einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24);
 - iii) einer Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie;
 - iv) einer der in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/429 genannten neu auftretenden Seuchen;“
2. Artikel 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) sie zeigten am Tag ihrer Einstellung in eine Besamungsstation weder Symptome noch klinische Anzeichen

 - i) einer Seuche der Kategorie D gemäß Artikel 16 Buchstabe d Ziffer ii;
 - ii) einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24);
 - iii) einer Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie;
 - iv) einer der in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/429 genannten neu auftretenden Seuchen;“
 - b) Buchstabe b) Ziffer i) erhält folgende Fassung:

- „i) mindestens während der vorangegangenen 30 Tage wurde keine für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen relevante Seuche der Kategorie D, ausgenommen Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und Infektionen mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie, gemeldet;“
- c) Buchstabe c Ziffer i erhält folgende Fassung:
- „i) in der während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung und von mindestens 30 Tagen nach dem Datum der Gewinnung des Samens bzw., bei frischem Samen, bis zum Tag des Versands der Samensendung keine für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Equiden relevante Seuche der Kategorie D, ausgenommen Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und Infektionen mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie, gemeldet wurde;“
3. Artikel 38 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe g wird gestrichen;
- b) Buchstabe k erhält folgende Fassung:
- „k) die Tiergesundheitsanforderungen mit Blick auf eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und eine Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel II und III erfüllen;“
4. Anhang II wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft*.

Sie gilt ab dem 15. Juli 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27.3.2026

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*